

# RS Vwgh 1992/11/3 92/14/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §138 Abs2 lit a;  
FinStrG §49 Abs1 lit a;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Daß eine Aufschlüsselung von der GmbH nicht entrichteter Abgaben im angefochtenen, gegen den Geschäftsführer der GmbH gerichteten und seine Bestrafung nach § 49 Abs 1 lit a FinStrG aussprechenden Bescheid nicht enthalten ist, vermag einen iSd § 42 Abs 2 Z 3 VwGG wesentlichen Verfahrensmangel nicht zu begründen, wenn in der Beschwerde des Geschäftsführers nicht aufgezeigt wird, welcher andere Wertbetrag richtig wäre, vor allem, wenn der Geschäftsführer die Höhe der einzelnen Beträge

aus den nach Konkurseröffnung über die GmbH nachgereichten Voranmeldungen und aus den Kontonachrichten des Finanzamtes bekannt sein muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140147.X02

## Im RIS seit

01.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>